Dieje Giftung hat mittelft Sochftlandeberrlicher Signatur vom 2. vorigen Monats bie Rechte einer milben Stiftung verlieben erhalten.

Dick wird andurch jur öffentlichen Renntnift gebracht.

Greig, am 7. Marg 1884.

Fürftlich Reng. Bl. Lanbeeregierung.

i. B. Beibinger.

C. Perthes.

9. Regierunge: Bekanntmachung vom 10. Marg 1884, eine Ergangung bes Pferbe-Aushebungs-Reglements vom 16. Dezember 1875 betr.

Mit Höchster Genehmigung wird in Uebereinstimmung mit der für das Königreich Preußen etalsienen Boriskrift zur Ergänzung des S. 4 den Pierde-Aushebungs-Regisments vom 16. Dezember 1875 (Weichsamutlung von 1875 S. 219) hierdung bestimmt: Außer den Pierbeistigern, weiche nach S. 4 a. h. e des gedackten Arglements

nicht veryflichtet find, ihre von diesen Bestimmungen betroffenen Plerde zu den periodischen Bornmusterungen wezussigken, sollen ihrevon auch die Ecsiper locker Plerde, welche laut obrigkeitlichen Aussteko auf beiden Augen blind find, ollgemein diepenzist sein. Dies für der Vernmusterung gestaltete Annhaussum findel jedoch auf das Versahren

bei Beichaffung ter Dobitmachungspferte feine Umvenbung.

Greig, am 10. Marg 1884.

Flirftlich Reuß:Pl. Laubestegierung.

C. Perthes.

10. Regierungs: Befanntmachung vom 18. März 1884, die Beauffichtigung der Beimpflanzungen mit Küdficht auf die Infizirung berfelben durch die Reblaustrantieit betreffen.

Aus Aulas des Reichsgesches vom 3. Juli vorigen Jahres, betreffend die Atwerfer und Unterbruchung der Reichausstransferit (Reichsgeschibalt S. 149), werden die Geneeinde vorstände des Eundes angewiefen, den etwa in ihren Begirten bestehende Reichaupflanungen besindere Anderschaftet auswendern mad etwaige ödlie der Ansichting solder